



## **Verordnung**

### **des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 03.11.2021, Zahl 250-1/2021-1 mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung ausgeschrieben wird**

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 170/2021 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 29/2021, wird verordnet

#### **§ 1 Gegenstand**

Für den Besuch des Betreuungsteils der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Pörschach am Wörther See wird ein Beitrag eingehoben.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären

#### **§ 3 An-/Abmeldung**

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

#### **§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages**

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

## **§ 5 Elternbeitrag**

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
  - a) Betreuung an 5 Tage auf € 90,-
  - b) Betreuung an 4 Tage auf € 79,-
  - c) Betreuung an 3 Tage auf € 68,-
  - d) Betreuung an 2 Tage auf € 58,-
  - e) Betreuung an 1 Tag auf € 47,-jeweils ohne Verpflegung.
- 4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer

## **§ 6 Sonstige Beiträge**

Die Höhe des Essensbeitrages wird je konsumierter Mahlzeit verrechnet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12.11.2020, Zahl: 250-1/2020-1, außer Kraft.

Pörschach am Wörther See, am 04. November 2021

Die Bürgermeisterin:



LAbg. Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 04.11.2021

Abgenommen am: 04.12.2021